

„Menschenrechte und Religionsfreiheit II“

Lernbereich 12.3: Sichtweisen auf die Welt

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte unter Betonung von Art. 18: Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

„Deutschland macht das mit der Religionsfreiheit echt gut. Religionen werden nicht verboten, aber auch nicht bevorzugt. Alle dürfen sich einbringen.“
(Schüler aus dem Workshop)

Gruppengröße:	8–28
Zeit:	90 Minuten
Zielgruppe:	SuS aller Berufsbilder
Material:	verschiedenfarbige Stifte oder Kreide mehrfarbige Moderationskarten Klebestreifen (als Kreppband auch für die Vorstellungsrunde nutzbar) Zeichenpapier (blanko, 1 Bogen) Stellwand mit Pinnnadeln oder Magneten Flipchart

Zu erwerbende Kompetenzen

Die SuS können

- Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen verschiedenen (religiösen) Lebenswelten erkennen.
- reale Entscheidungskonflikte selbstsicher abwägen.
- ihre Verantwortung innerhalb der freiheitlich-demokratischen Grundordnung wahrnehmen.

Die gesamte Veröffentlichung mit weiteren Anregungen und Hinweisen zur Gestaltung eines Projekttagess zum Thema: „Berufsschule: demokratisch interreligiös teamfähig“ finden Sie unter berufsschule.rpz-heilsbronn.de.

In diesem Workshop umfassen die Begriffe Religionsfreiheit und Religionsgemeinschaft(en) prinzipiell beide Rechtsgüter, d.h. sowohl die – „RF“ abgekürzte – Religions- und Weltanschauungsfreiheit als auch die – „RG“ abgekürzte(n) – Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft(en).

1

Vgl. Hansjörg Schmid (2015): „Christen und Muslime als Träger sozialer Verantwortung und Mitgestalter der deutschen Gesellschaft“. In: Mathias Rohe et al. (Hg.): Christentum und Islam in Deutschland. Grundlagen, Erfahrungen und Perspektiven des Zusammenlebens. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, 361–397. Vgl. Heiner Bielefeldt (2013): „Das Friedenspotenzial der Religionsfreiheit: Menschenrechtliche Zivilisierung religionsbezogener Konflikte“. In: Andrea Riccardi & Hans Zehetmaier (Hg.): Bedrohtes Menschenrecht? Zur internationalen Lage der Religionsfreiheit heute. München: Olzog, 21–58.

2

Hendrik Munsonius (2012): „Beziehung zwischen Kirche und Staat in Deutschland und in der Perspektive der Errichtung eines neuen Europas“. Göttinger E-Papers zu Religion und Recht 3, 5.

3

Im Jahr 2019 existiert die seit der Weimarer Republik verfassungsmäßig garantierte Religionsfreiheit seit 100 Jahren in Deutschland. Laut Art. 140 GG sind die Art. 136, 137, 138, 139 und 141 der Verfassung des Deutschen Reiches – „Weimarer Verfassung“ (WRV) vom 11.08.1919 – Bestandteil des GG. Damit ist die Religionsfreiheit – explizit Art. 4 und Art. 140 GG – das mit Abstand älteste in Deutschland geltende Grundrecht.

4

Vgl. Gert Pickel (2016): „Religion, Religionslosigkeit und Atheismus in der deutschen Gesellschaft – eine Darstellung auf der Basis sozial-empirischer Untersuchungen“. In: Katja Thörner & Martin Thurner (Hg.): Religion, Konfessionslosigkeit und Atheismus. Freiburg im Breisgau: Herder, 179–223.

Themenfeld

a) Hinführung

Religionen und Weltanschauungen sind Ausdruck der grundlegenden metaphysischen Fragen des Menschen, die Immanuel Kant in einer ethischen und einer religiösen Formel zusammenfasst: Was soll ich tun? bzw. Was darf ich hoffen? Der Staat als Versammlung seiner souveränen Bürgerinnen und Bürger wird unweigerlich durch diese Grundfragen und die daraus entfaltenen Antworten mit „Werten“ geprägt. Der säkulare Staat ist also wertungs- aber nicht wertneutral, d.h. er kann die Werte nicht selbst bilden, sondern überlässt dies in Abhängigkeit von den „selbstreferentiellen“ Religionen und Weltanschauungen seiner Gesellschaft. Folglich ist der Rechtsstaat zur Begründung seiner Existenz (in Anlehnung an das „Böckenförde-Diktum“) auf das Freiheits- und Friedenspotenzial der Religionen und Weltanschauungen angewiesen, welche ihre Rechte (und Pflichten) aufgrund der verfassungsmäßig garantierten RF wahrnehmen.¹

b) Frage/Problemstellung

„Das wohl vornehmste unter den Grundrechten“² hat erhebliches Gewicht in der Bildung von Selbstvertrauen und Aufgeschlossenheit gegenüber Neuem, Anderem und Fremdem. RF gewährleistet den öffentlichen Ausdruck der Identifikation mit (religiös geprägten) Weltanschauungen und damit die in Deutschland zunehmende Pluralität individueller Identitäten. Die RF ist intensiv mit anderen Grundrechten verwoben und „so alt“, wie kein anderes in Deutschland kodifiziertes MR.³ Hinzu kommt der empirische Befund der „Wiederkehr der Religion“, welche in liberalen Gesellschaften gleichzeitig mit den Phänomenen Individualisierung, Pluralisierung und Säkularisierung⁴ einhergeht und insofern ergebnisoffene Identitätsprozesse anstößt. All das schafft auch Konfliktpotenziale und Spannungsverhältnisse, die aber in einem weltanschaulich neutralen Rechtsstaat normal sind und ausgetragen werden sollten. Solange die vielfältigen Dimensionen der RF als Menschenrecht Berücksichtigung finden, ist es möglich, die weltanschauliche „Superdiversität“ Deutschlands vorurteilsbewusst, missverständnisarm und gewaltfrei zu gestalten⁵. Entgegen weitverbreiteten Vorstellungen sieht die deutsche säkulare Verfassungsordnung also keine strikte, sondern eine freundliche institutionelle Trennung zwischen Staat und Religion vor. Auch umfasst die Religionsfreiheit öffentliche, ja ‚politische‘ Aktivitäten von Religionsgemeinschaften. Die institutionelle Trennung zwischen Staat und Religion ist mithin keine Trennung zwischen Religion und Politik. Der freiheitliche demokratische Staat lebt von einem öffentlich-politischen Diskurs seiner Zivilgesellschaft, der auch Religionsgemeinschaften offensteht.⁶

c) Ziele für SuS und Bezug zur interreligiösen Sprachfähigkeit

Die SuS lernen, die individuelle und kollektive RF als Kernbestand der Menschenrechte wahrzunehmen und zu respektieren. Dies gelingt über eine auf Kontakt und Perspektivwechsel beruhende Einsicht in die Diversität menschlicher Grundbedürfnisse. Um zugleich Handlungskompetenzen zu erzielen, werden die Strukturen und Beteiligungsformen von RG vermittelt und kritisch auf ihre Funktionalität und menschenrechtliche Vereinbarkeit hinterfragt. Dieser Reflexions- und Argumentationsprozess mündet in der Unterscheidung zwischen säkularem Staat, RG und Individuen einschließlich der Voraussetzungen und Konsequenzen für das freiheitliche und friedliche Zusammenleben.⁷

Inhalt

In dem für die demokratische Zivilgesellschaft wichtigen Aushandlungs- und Willensbildungsprozess um Werte und Normen, Spiritualität und Religionen, Weltbilder und -anschauungen stößt insbesondere die RF auf „Gerechtigkeits-schranken“. Darum lernen die SuS in diesem Workshop, die Realität von Mehrdeutigkeiten und Gleichzeitigkeiten wahrzunehmen, die durch die zunehmende religiöse Vielfalt im säkularen Rechtsstaat entstehen. Nachdem sowohl die weltanschauliche Pluralisierung in Deutschland als auch die religionsverfassungsrechtliche Pluralisierung Europas veranschaulicht wurden, werden die SuS in ihrer Urteilskompetenz gefördert. Dies geschieht über die Abwägung aus Rechten und Pflichten, welche in Deutschland ein Gleichgewicht zwischen dem weltanschaulich neutralen Staat, den autonomen Individuen und den öffentlich wirksamen RG ermöglichen.⁸

Durchführung

1. Einstieg/ Sensibilisierung: Brainstorming zu Religionen und Weltanschauungen in Deutschland (Dauer: 20 min.)

1. Einstieg (Dauer: 5–10 min.)

Der Workshop beginnt im Stuhlkreis. Die SuS erhalten je eine Moderationskarte mit dem Auftrag, dort eine ihnen bekannte Religion zu notieren. Nach etwa 2 Minuten stellen sich die SuS mit Vornamen und Alter vor und nennen die jeweilige Religion, die sie aufgeschrieben haben. Auch die L stellt sich (wenn möglich) mit ihrem Vornamen und einer Religion vor.

2. Mindmap zu Religionen, Weltanschauungen, Religionsgemeinschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts (Dauer: 10 min.)

Die Moderationskarten werden in einer Mindmap an der Stellwand gesammelt und gemeinsam nach Religionen, Weltanschauungen, Religionsgemeinschaften⁹ und Religionsgemeinschaften, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts (KdöR)¹⁰ in Bayern anerkannt sind, sortiert. Ziel ist es, dass die SuS die verschiedenen Einordnungen kennenlernen. Zudem ist deutlich geworden, dass Religionen in einem Raum agieren, der von einem staatlichen Rahmen geprägt ist. Religionen stehen daher in Beziehung zu einem Staat. Die Beziehung kann wiederum je nach Land unterschiedlich ausgeprägt sein.

5

Vgl. Heinrich de Wall (2018): „Religionsfreiheit und Religionsverfassungsrecht in Deutschland“. In: Peter Antes & Heinrich de Wall (Hg.): Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Verfassungsrechtliche Grundlagen und konfessionelle Perspektiven. Stuttgart: Kohlhammer, 9–15.

6

Çefli Ademi (2019): Grundgesetz, Religionsfreiheit und Islam. Ein Debattenbeitrag anlässlich des 70. Jubiläums des Grundgesetzes. Frankfurt a.M.: AIWG, 12.

7

Vgl. für eine eigenständige theologische, christlich-muslimische Begriffsbestimmung von Mensch, Menschenbild, Menschenrechte und Menschenwürde, Verfassung/ Grundgesetz, diversen christlichen und islamischen Konfessionen sowie Laizismus, Säkularismus, Religionsfreiheit, Toleranz, religiöse Minderheiten u.a.: Richard Heinzmann (Hg.) (2016): Lexikon des Dialogs. Grundbegriffe aus Christentum und Islam. Freiburg im Breisgau: Herder.

8

Vgl. Heinrich de Wall (2015): „Das Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften in Deutschland.“ In: Mathias Rohe et al. (Hg.): Christentum und Islam in Deutschland, 140–174; Bielefeldt „Christentum, Islam und der Anspruch der Menschenrechte“. In: ebd., 175–193.

9

REMID e.V. (21.07.2018 [30.5.2014]): „Religionen & Weltanschauungsgemeinschaften in Deutschland: Mitgliederzahlen“. Online: https://www.remid.de/info_zahlen/; (o.J.): Kurzinformation Religion. Online: <https://www.remid.de/kurzinformation-religion/>

10

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2019): Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Online: <https://www.personenstandsrecht.de/Web/PERS/DE/informationen/religionsgemeinschaften/religionsgemeinschaften-node.html>.

Die L sollte darauf achten, dass die SuS wertungsfrei alle Richtungen und Traditionen nennen können. Die Workshops haben gezeigt, dass die L auch über vermeintlich weniger bekannte Richtungen wie Satanismus, Okkultismus oder die Kirche des Fliegenden Spaghettimonsters Auskunft geben können sollte.

2. Inhaltliche Erarbeitung I: Schematische Erarbeitung der Beziehungsmodelle zwischen Staaten und Religionen (Dauer: 30 min.)

In dieser Phase werden die unterschiedlichen Beziehungsmodelle von Staat, Kirche und Religionsgemeinschaften schematisch erarbeitet.

Hierzu wird die K 2: Beziehung (für SuS) an eine Flipchart gepinnt. Die L geht mit den SuS in ein Gespräch über die Frage, wie denn in unterschiedlichen Ländern die Beziehung zwischen Staat und Religion gestaltet ist. Es hat sich bewährt mit den SuS zunächst "Extrembeispiele" zu besprechen (Einheit: Vatikanstaat, Saudi-Arabien; Feindschaft: ehemalige DDR). Insgesamt geht es vor allem darum, holzschnittartig die Verhältnisse zu bestimmen und sich nicht in Detaildiskussionen zu verlieren. Die Erarbeitung endet in der Mitte mit dem sog. Kooperationsmodell, wie es bspw. in Deutschland praktiziert wird. Die Ländernamen (vgl. K 1: Beziehung für L) werden während der Diskussion von der L in das Schema an der Flipchart eingetragen.

3. Inhaltliche Erarbeitung II: Praktische Anwendung (Dauer: 30 min.)

Methode: Positionsdreieck „Wer ist zuständig?“¹¹

In dieser handlungsorientierten Übung übertragen die SuS die zuvor gesammelten Erfahrungen und Erkenntnisse in autonome Entscheidungen. Sie beziehen buchstäblich Position, indem die diversen Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen Staat, Individuen und Religionsgemeinschaften verglichen und dabei sowohl trennende als auch verbindende Elemente des deutschen Trennungs-/Kooperationsmodell erkennbar werden. Die L verteilt hierfür in der Mitte des Raums die drei Begriffe „Staat“, „Individuum“ und „Religionsgemeinschaften“ (K 3: Zuständig/Begriffe) in der Form eines Dreiecks auf dem Boden. Die SuS entscheiden sich entlang der Fallbeispiele (K 5: Zuständig für SuS) an der Flipchart für einen Akteur und versammeln sich möglichst schnell (intuitiv, ohne Absprachen) um das entsprechende Puzzleteil. Es gibt ausdrücklich keine eindeutigen Zuordnungsmöglichkeiten. Die Überschneidung und Uneindeutigkeit der Zuständigkeiten sollen vielmehr in den unterschiedlichen Positionen der SuS zum Ausdruck kommen. Anschließend soll jedes gewählte Puzzleteil durch jeweils eine Person begründet werden. Nach jedem Durchgang darf die eigene Position korrigiert werden, wobei eine Begründung optional ist. Abschließend präsentiert die L die formal richtigen Antworten (K 4: Zuständig für L) für alle sichtbar an der Tafel.

11

Angelehnt an Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.): Staat und Religionen nach dem Grundgesetz. Themenblätter im Unterricht Nr. 115. Bonn 2017.

4. Reflexion und Feedback (Dauer: 10 min.)

Die Auswertung des Workshops sollte die gegenwärtige Lage des Menschenrechts RF mittels folgender möglicher Fragen in den Blick nehmen:

- Welche Beispiele könnt ihr benennen, in denen von Umsetzungen, Herausforderungen, Bedrohungen und/oder Verletzungen der Religionsfreiheit gesprochen werden kann?

Für eine Bewertung zwischen Soll- und Ist-Zustand eignen sich zusätzlich folgende konkrete Themen:

- das spezielle Arbeitsrecht in den konfessionellen Wohlfahrtsverbänden
- das Kruzifix im Klassenzimmer und die Lehrerin mit Kopftuch
- der in den Kirchen aufgedeckte sexuelle Missbrauch an Kindern
- die Ungleichbehandlung der Geschlechter bei der Ämtervergabe in RG
- die staatlich organisierten oder tolerierten Verfolgungen von religiösen Minderheiten weltweit¹²
- der mit drastischen Veränderungen verbundene globale Klimawandel¹³

Organisation

Religionsverfassungsrechtliche Grundinformationen

- Damit der Staat die Anliegen von Religionsangehörigen erfüllen kann, ist ein gewisser Organisationsgrad mit verlässlichen Ansprechpartnern erforderlich, entweder als RG oder als eine dem Staat gegenüberstehende Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR).
- Eine **privat-rechtliche RG** bedarf lediglich „eines personellen Zusammenschlusses zur umfassenden Pflege eines [gemeinsamen] Bekenntnisses“¹⁴. Ein solcher Verein oder Verband besitzt nach Art. 137 WRV ein Selbstbestimmungsrecht und darf z.B. Religionsunterricht und Seelsorge in öffentlichen Einrichtungen anbieten. Weitere Rechte: Repräsentation in Rundfunkräten sowie Bau, Betrieb und Verwaltung von religiösen und sozialen Institutionen (Gotteshäuser, Schulen, Altenheime, Kindergärten usw.).
- Der **öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus** wird nach Art. 137 WRV an RG verliehen, die „durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten“, d.h. beständig und (laut Bundesverfassungsgericht) „rechtstreu“¹⁵ sind. Mit dem „Ehrentitel“ KdöR ist das sog. Privilegienbündel verbunden: Organisations- und Rechtsetzungshoheit (z.B. im Arbeits- und Sozialrecht), Besteuerungsrecht, Insolvenzunfähigkeit sowie Steuer- und Gebührenbefreiungen.

12

Riccardi & Zehetmair (Hg.) (2013): Bedrohtes Menschenrecht?

13

In den für 2030 vereinbarten 17 globalen „Zielen für eine nachhaltige Entwicklung“ sind zahlreiche wirtschaftliche, ökologische und soziale Aufgaben formuliert, darunter mehrere umwelt- und artenschützende Maßnahmen, die in vielen Religionen als Auftrag zur Bewahrung der Schöpfung interpretiert werden. Damit die Ziele von den nationalen Regierungen umgesetzt werden, gibt es eine Kontrollinstanz durch „ein geregeltes Verfahren unter dem Dach des ‚Hochrangigen Politischen Forums für nachhaltige Entwicklung‘ der Vereinten Nationen“ Vgl. UNO (2015): Ziele für nachhaltige Entwicklung. New York. Online: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/ziele-fuer-eine-nachhaltige-entwicklung-weltweit-355966>.

14

Vgl. Antes & de Wall (Hg.) (2018): Religions- und Weltanschauungsfreiheit, 21–28 und 29–55. Hier insbes. zur internen Pluralität der Religionen bzw. zur Begründung der RF aus jeweils christlicher, islamischer, jüdischer und humanistischer Perspektive.

15

Vgl. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2019): Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Online: <https://www.personenstandsrecht.de/Webs/PERS/DE/informationen/religionsgemeinschaften/religionsgemeinschaften-node.html>.

Moderationshilfen zu den Fallbeispielen bei Positionsdreieck „Wer ist zuständig?“ (K 4 und 5)

1. Individuen heiraten einander standesamtlich, um die Ehe – ohne Zuständigkeit der RG – staatlich anerkennen zu lassen. Dagegen finden religiöse Trauungen unter Mitwirkung von RG ohne Zuständigkeit des Staates statt.
2. Wo Menschen diskriminiert werden, sind alle zuständig, Zivilcourage gegen Beleidigungen, Benachteiligungen, Erniedrigungen, Ausgrenzungen und Angriffe zu zeigen. Beim Schutz der MR ist der Staat aber besonders gefragt, weil er sog. (1) Achtungs-, (2) Schutz- und (3) Gewährleistungspflichten gegenüber den Individuen hat („Pflichtentrias“). Der Staat darf (1) die MR nicht selbst verletzen, muss (2) die MR in Gesetze gießen und (3) dafür sorgen, dass die MR faktisch eingehalten werden, indem er aufmerksame Institutionen schafft, wie die Polizei, Beratungsdienste und Antidiskriminierungsstellen.¹⁶
3. Laut Art. 141 WRV muss der Staat „religiöse Handlungen“, d.h. Seelsorge und Gottesdienst in öffentlichen Einrichtungen zulassen, ist aber zu weltanschaulicher Neutralität verpflichtet. Für das Angebot selbst ist also nicht der Staat zuständig, sondern die RG.
4. Laut Art. 7 GG ist Religionsunterricht in staatlichen Schulen „ordentliches Lehrfach“, das „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt“ wird. Um den Unterricht zu ermöglichen, sind also Staat und RG zuständig. Der Staat hat die Aufsicht (Organisation und Kontrolle) während die RG den Inhalt des Religionsunterrichts bestimmen.
5. Wieder gilt: „Die Gedanken sind frei, wer kann sie erraten?“ Ausschließlich Individuen können entscheiden, ob sie selbst gläubig sind, sich zu einer Weltanschauung bekennen und/oder einer RG angehören. RG dürfen diese Entscheidungen (ohne Gewalt oder Zwang) bewerten und beeinflussen. Der Staat hat hier gar keine Zuständigkeit.
6. Bestrafen darf nur der Staat. Es herrscht die o.g. menschenrechtliche Pflichtentrias (Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflichten) sowie das Gewaltmonopol über Gesetzesverstöße und Verletzung der MR. Für die Verhinderung von Anschlägen sind aber alle zuständig, z.B. indem der Staat zivilgesellschaftliche Projekte fördert, RG gemeinsam für ein friedliches Zusammenleben eintreten und Individuen Hasskommentare im Internet melden.
7. Auf die RF können sich Individuen und RG berufen, nicht aber der Staat. Die öffentliche Ausübung von Religion kann neben Art. 4 (und 140) GG ggf. noch andere Grundrechte betreffen, wie das der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG). Diese hat allerdings auch Schranken, weshalb für die Organisation eines Gottesdienstes auf dem Marktplatz u.U. die Zuständigkeit des Staates gefragt sein kann. So gibt es nach den Versammlungsgesetzen der Bundesländer verschiedene Vorschriften und Auflagen, wie z.B. Antrags- oder Informationspflichten.
8. Es gibt zahlreiche religiöse und weltliche Feiertage, die allerdings nur selten wie die Sonntage auch staatlich geschützt sind. Zwar kann jedes Individuum und jede RG eigene Feiertage festlegen, gesetzlich einführen (und abschaffen) darf sie aber nur der Staat, d.h. im Regelfall die Bundesländer. Bevor allerdings über „arbeitsfreie“ und „stille“ Feiertage abgestimmt wird, werden für gewöhnlich die RG (und andere Verbände) um Stellungnahme gebeten.
9. Für religiöse Veranstaltungen sind ausschließlich Individuen und RG zuständig. Wenn mit einem Stadtfest aber (auch) freiheitlich-demokratische, d.h. weltanschaulich unabhängige Ziele verfolgt werden, kann der Staat z.B. finanziell oder organisatorisch beteiligt werden.

16

Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.) (2016): Menschenrechte. Materialien für die Bildungsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen. Berlin, 14.

Weitere Ideen für „Wer ist zuständig?“

- wenn eine Schülerin während eines religiösen (staatlich nicht anerkannten) Feiertages vom Schulbesuch beurlaubt werden möchte?
- einen „Raum der Stille“ einzurichten, in dem in der Unterrichtspause gebetet werden kann?
- die Schulkantine nach religiösen und weltanschaulichen Speisevorschriften (koscher, halal, ohne Öl, vegan usw.) auszustatten?
- wenn ein Auszubildender Weihnachtsgeld von seinem Arbeitgeber verlangt?
- wenn eine Bekannte nach islamischem Ritus bestattet werden möchte?

Weiterführende Literatur

Antes, Peter & Heinrich de Wall (Hg.) (2018): Religions- und Weltanschauungsfreiheit: Verfassungsrechtliche Grundlagen und konfessionelle Perspektiven. Stuttgart: Kohlhammer.

Heinzmann, Richard et al. (Hg.) (2016): Lexikon des Dialogs: Grundbegriffe aus Christentum und Islam. Freiburg i. B.: Herder.

Joas, Hans & Klaus Wiegandt (Hg.) (2007): Säkularisierung und die Weltreligionen. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch.

Riccardi, Andrea & Hans Zehetmair (Hg.) (2013): Bedrohtes Menschenrecht? Zur internationalen Lage der Religionsfreiheit heute. München: Olzog.

Rohe, Mathias et al. (Hg.) (2015): Christentum und Islam in Deutschland: Grundlagen, Erfahrungen und Perspektiven des Zusammenlebens. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

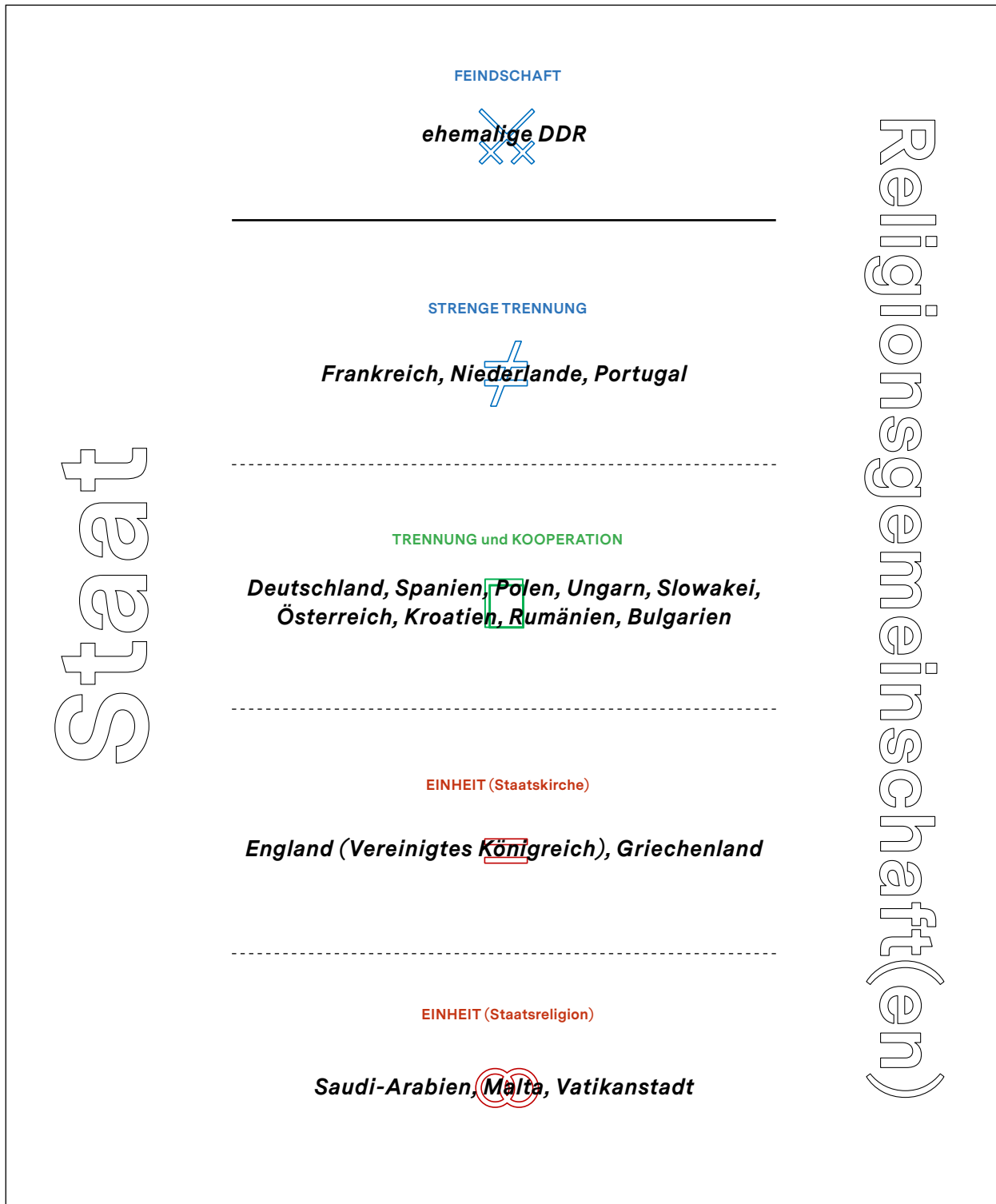
Thörner, Katja & Martin Thurner (Hg.) (2016): Religion, Konfessionslosigkeit und Atheismus. Freiburg i.B.: Herder.

Workshop 2

Menschenrechte und Religionsfreiheit II

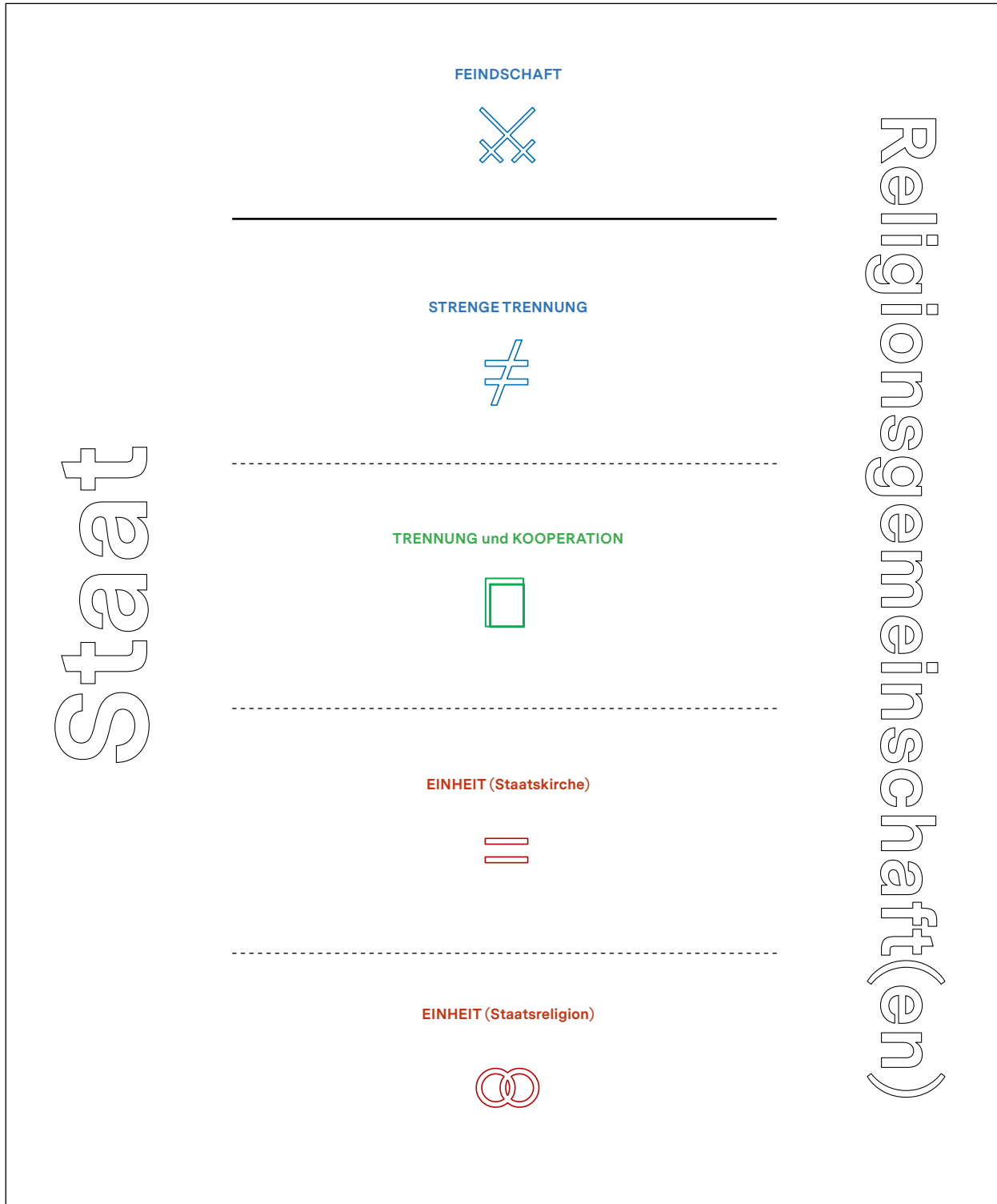
- K 1 Beziehung (für L)
- K 2 Beziehung (für SuS)
- K 3 Zuständig (Begriffe)
- K 4 Zuständig (für L)
- K 5 Zuständig (für SuS)

Schematische Darstellung der Beziehungsmodelle zwischen Staaten und Religionen



Zusammengestellt aus: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.) (2017): Staat und Religionen nach dem Grundgesetz. Themenblätter im Unterricht Nr. 115. Bonn 2017; Winfried Brugger (2007): „Varianten der Unterscheidung von Staat und Kirche. Von strikter Trennung und Distanz über gegenseitiges Entgegenkommen bis zu Nähe, Unterstützung und Kooperation“. In: Archiv des öffentlichen Rechts Band 132, Nr. 1. Tübingen, 4-43.

Schematische Darstellung der Beziehungsmodelle zwischen Staaten und Religionen



Zusammengestellt aus: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.) (2017): Staat und Religionen nach dem Grundgesetz. Themenblätter im Unterricht Nr. 115. Bonn 2017; Winfried Brugger (2007): „Varianten der Unterscheidung von Staat und Kirche. Von strikter Trennung und Distanz über gegenseitiges Entgegenkommen bis zu Nähe, Unterstützung und Kooperation“. In: Archiv des öffentlichen Rechts Band 132, Nr. 1. Tübingen, 4-43.







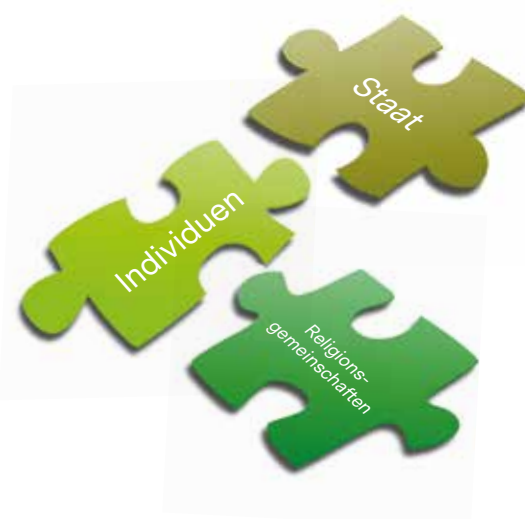
Staat

Staat (S), Individuen (I) und Religionsgemeinschaften (R) in Deutschland

Wer ist zuständig?

	S	I	R
1. Standesamtlich heiraten.	✓	✓	
2. Menschen schützen, die aufgrund sichtbarer Religionszugehörigkeit (z.B. Kippa, Kopftuch, Kreuz oder Turban) diskriminiert werden.	✓	✓	✓
3. Geistliche Seelsorge bei der Bundeswehr, in einem Gefängnis oder in einem Krankenhaus anbieten.			✓
4. Religionsunterricht an öffentlichen Schulen ermöglichen.	✓		✓
5. Entscheiden, ob man gläubig ist und welcher Religion man angehört.		✓	
6. Anschläge auf religiöse Einrichtungen (z.B. Synagogen, Moscheen, Kirchen oder Tempel) bestrafen.	✓ (✓)	✓ (✓)	✓ (✓)
7. Einen Gottesdienst, eine Predigt oder ein Gebet abhalten.	✓ (✓)	✓ (✓)	✓ (✓)
8. Einen religiösen Feiertag einführen.	✓ (✓)	✓	✓ (✓)
9. Ein interreligiöses Konzert oder Stadtfest organisieren.	✓ (✓)	✓ (✓)	✓ (✓)

Art. 4 GG	Glaubens-, Gewissens-, Bekenntnis- & Religionsausübungsfreiheit
Art. 7 GG	Schulaufsicht durch den Staat & Religionsunterricht durch die Religionsgemeinschaften
Art. 136 WRV	Individuelle, positive & negative Religionsfreiheit
Art. 137 WRV	Säkularität („keine Staatskirche“), religionsgemeinschaftliches Selbstbestimmungsrecht & Recht auf Körperschaftsstatus (mit Recht auf Steuererhebung) sowie Gleichberechtigung zwischen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften
Art. 139 WRV	Schutz von Sonn- & Feiertagen
Art. 141 WRV	Anspruch auf religiöse Handlungen der Religionsgemeinschaften in öffentlichen Einrichtungen

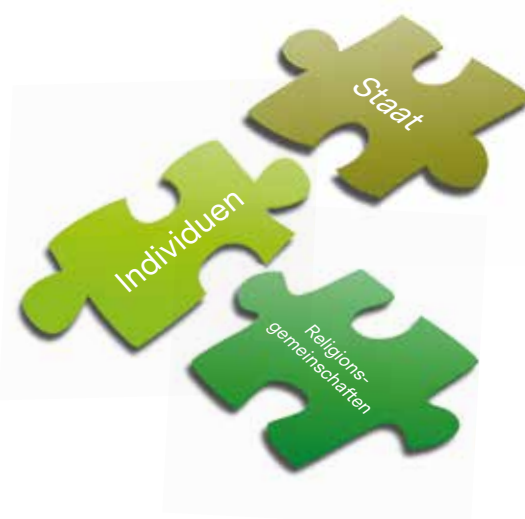


Staat (S), Individuen (I) und Religionsgemeinschaften (R) in Deutschland

Wer ist zuständig?

	S	I	R
1. Standesamtlich heiraten.			
2. Menschen schützen, die aufgrund sichtbarer Religionszugehörigkeit (z.B. Kippa, Kopftuch, Kreuz oder Turban) diskriminiert werden.			
3. Geistliche Seelsorge bei der Bundeswehr, in einem Gefängnis oder in einem Krankenhaus anbieten.			
4. Religionsunterricht an öffentlichen Schulen ermöglichen.			
5. Entscheiden, ob man gläubig ist und welcher Religion man angehört.			
6. Anschläge auf religiöse Einrichtungen (z.B. Synagogen, Moscheen, Kirchen oder Tempel) bestrafen [oder: verhindern].			
7. Einen Gottesdienst, eine Predigt oder ein Gebet [auf dem Marktplatz] abhalten.			
8. Einen [gesetzlichen] religiösen Feiertag einführen.			
9. Ein interreligiöses Konzert oder Stadtfest [unter dem Motto „Deutsch-Divers-Demokratisch“] organisieren.			

Art. 4 GG	Glaubens-, Gewissens-, Bekenntnis- & Religionsausübungsfreiheit
Art. 7 GG	Schulaufsicht durch den Staat & Religionsunterricht durch die Religionsgemeinschaften
Art. 136 WRV	Individuelle, positive & negative Religionsfreiheit
Art. 137 WRV	Säkularität („keine Staatskirche“), religionsgemeinschaftliches Selbstbestimmungsrecht & Recht auf Körperschaftsstatus (mit Recht auf Steuererhebung) sowie Gleichberechtigung zwischen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften
Art. 139 WRV	Schutz von Sonn- & Feiertagen
Art. 141 WRV	Anspruch auf religiöse Handlungen der Religionsgemeinschaften in öffentlichen Einrichtungen



Berufsschule: *demokratisch interreligiös teamfähig*

Eine Handreichung für Projekttag
zu Interreligiösem Lernen und
Demokratiebildung

Eugen-Biser-Stiftung



Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie *leben!*

HINWEIS:

Die Publikation und die Kopiervorlagen sind jeweils auf der Homepage des RPZ in Bayern, des RPZ der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, des Katholischen Instituts für Berufsorientierte Religionspädagogik/KIBOR und der Eugen-Biser-Stiftung zu finden.



Eugen-Biser-Stiftung



RPZ Heilsbronn



KIBOR



RPZ Bayern

IMPRESSUM

Herausgeber

Stefan Zinsmeister, Dr. Ferdinand Herget,
Heide Hahn im Auftrag der Eugen-Biser-Stiftung

Redaktion

Sabine Exner-Krikorian
Stefan Zinsmeister

Projektleitung

Stefan Zinsmeister

Projektpartner

Religionspädagogisches Zentrum in Bayern
Religionspädagogisches Zentrum Heilsbronn der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeiter

Ayşe Coşkun-Şahin
Sabine Exner-Krikorian
Selcen Güzel
Erdoğan Karakaya
Anna Petrova
Andreas Prell
Stefan Zinsmeister

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. Tarek Badawia
(Islamische Religionspädagogik,
Universität Erlangen-Nürnberg)
PD Dr. Matthias Gronover
(Katholisches Institut für Berufsorientierte
Religionspädagogik/KIBOR,
Universität Tübingen)
Heide Hahn
(Religionspädagogisches Zentrum Heilsbronn der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern)
Dr. Ferdinand Herget
(Religionspädagogisches Zentrum in Bayern)
Prof. Dr. Uto Meier
(Katholische Religionspädagogik,
Kath. Universität Eichstätt-Ingolstadt)
Prof. Dr. Elisabeth Naurath
(Evangelische Religionspädagogik,
Universität Augsburg)
Prof. Dr. Manfred Pirner
(Evangelische Religionspädagogik,
Universität Erlangen-Nürnberg)

Fotos

Alle Fotos in der Handreichung wurden von
Sabine Exner-Krikorian/Eugen-Biser-Stiftung erstellt.
S. 82, 155: Selcen Güzel/Eugen-Biser-Stiftung,
In den Kopiervorlagen:
S. 127, 130: Andreas Prell/Eugen-Biser-Stiftung,
S. 129, 130: InstagramFOTOGRAFIN,
S. 139: gemeinfrei/CCO,
S. 154: Matthias Gronover.

Gestaltung und Graphiken

das formt –
Büro für Kommunikation &
Design GbR
Luisenstraße 55
80333 München
E-Mail: info@dasformt.de

Druck

Cl. Attenkofer'sche Buch- und Kunstdruckerei
Verlagsbuchhandlung Straubing KG
Ludwigsplatz 32
94315 Straubing

Kontakt

Eugen-Biser-Stiftung
Pappenheimstraße 4
80335 München
E-Mail: kontakt@eugen-biser-stiftung.de

©Eugen-Biser-Stiftung

Alle Rechte vorbehalten.
www.eugen-biser-stiftung.de

ISBN

978-3-9816986-3-3

Die Publikation ist Teil des Modellprojekts
„Berufsschulen für Demokratie und gegen
Alltagsrassismus. Für eine vielfaltssensible
Haltung gegen religiösen Extremismus“
und wurde gefördert vom Bundesministerium für
Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
im Rahmen des Bundesprogramms
„Demokratie leben!“.